

vor in der Beichte; und wird auch diese bey uns in die Stükke einer rechtschafenen Prüfung gefasset. Denn da (1) offenbahren wir unsere Reue über unsere Sünde; alsofort (2) bekennen wir unsern Glauben an das Verdienst JESU CHRISTI/ getröstet uns desselben; und (3) versprechen endlich auch den neuen Gehorsam.

§. 51. Wenn nun/ wie nur gedacht/ wir bey uns in dem Beichtstul auch mit hin die Prüfung ablegen; so wird die Ohren-Beichte in unsern Kirchen bislich/ und mit Fleiß behalten; oder von uns gebilligt. Vid. *Baldwin. Cas. Consc. Libr. II. c. 12. Cas. 18. p. 465. ss. & Libr. IV. c. 10. Cas. 2. p. 1112. ss.* Hier achten wir nicht nöthig zu seyn/ daß man eben alle Sünden beichten/ und bekennen müsse/ wie in dem Pabstum darauf gedrungen wird/ mit Bedauung/ wo eine Sünde verschwiegen würde/ so könne sie nicht vergeben werden. Solche Beichte ist eine rechte Carnificina conscientiarum, oder Gewissens Henkerey; und wird dadurch nur alle Heimlichkeit zuerfahren mit Fleiß gesuchet. *Nos cum aliis βδελύγμασι & qvisqviliis antichristianis istam confessionem auricularem ē nostris Ecclesiis in exilium ire jubemus;* qvia est (1.) mandato, promissione, & exemplis S. Scripturæ destituta. (2.) Iniqua, (3.) Evangelicæ doctrinæ contraria; *D. Chemnit. Exam. Concil. Trid. f. 332. Gerhard. Loc. de Ecclef. T. V. Sect. 6. f. 394. Baldwin. Cas. Consc. Libr. IV. c. 10. cas. 3. p. 1115. ss. Raupp. Biblioth. Part. VI. Loc. p. 37 &c.* Ach lieber GOTT! wer kan doch merken/ wie oft er fehlet; Herr verzeihe mir auch die verborgene Fehler/ sagte David/ Psalm. 19, 13. Als dieser König schwerlich gesündiget/ that er keine nahmliche Beichte aller Sünden/ sondern nur eine gemeine Beichte/ und sprach: Ich habe gesündiget wieder den HERRN; darauf ihn auch Nathan absolviret. 2. Sam. 12. So war auch der HERR CHRISTUS mit des Blutflüssenden Weibleins gemeiner Beichte zufrieden/ Matth. 9, 22. Er vergab auch der großen Sünderin ihre Sünden/